

## Bloß kein Einweckgutschein?

**Gutscheine sind sowohl bei Verbrauchern als auch bei Unternehmern sehr beliebt. Besonders zur Weihnachtszeit wird eine Vielzahl an unterschiedlichen Gutscheinen ausgegeben. Für die rechtliche Behandlung gab es hierfür bislang weder im Umsatzsteuergesetz (UStG) noch im Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) einschlagende Regelungen. Sowohl im Inland als auch im Vergleich zu anderen EU-Staaten bestanden hier bislang erhebliche Differenzen. Um in dieser Hinsicht eine Harmonisierung zwischen den einzelnen EU-Staaten herzustellen, wurden von der EU einheitliche Grundsätze in der sog. Gutschein-Richtlinie festgelegt, die bis zum 01. Januar 2019 in das nationale Umsatzsteuergesetz zu transformieren war.**

In der nationalen Gesetzgebung wurde die Gutschein-Richtlinie durch die neu eingeführten § 3 Abs. 13 – 15 UStG sowie den Änderungen in § 10 UStG umgesetzt.

In das nationale Umsatzsteuergesetz wurde in § 3 Abs. 13 UStG erstmals eine Definition des Gutscheins aufgenommen. Grundsätzlich ist hier eine Unterscheidung zwischen Einweck- und Mehrweckgutscheinen vorgesehen. Hierdurch wurde die bisherige Unterscheidung in Wert- und Warengutschein überholt.

Der Gutschein wird als Instrument definiert, für das die Verpflichtung besteht, diesen als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen. Des Weiteren ist der Liefergegenstand bzw. die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers auf dem Instrument selbst oder den damit zusammenhängenden Unterlagen anzugeben. Dies beinhaltet auch die Bedingungen für die Nutzung des Instruments.

Von der neuen Definition des Gutscheins sind Rabatt- sowie Nachlassgutscheine oder andere Varianten nicht umfasst. Eine Rabattgewährung wird wie bislang als Minderung der Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt der Gutscheineinlösung behandelt. Hierbei gilt auch zu beachten, dass die Gutscheinregelungen nicht auf Fahrscheine, Eintrittskarten für Theater, Kino, Museum etc. und Briefmarken anwendbar sind.

Einweckgutscheine beinhalten alle umsatzsteuerlich relevanten Informationen; insbesondere den Steuersatz sowie den Ort der Leistung. Vor diesem Hintergrund erfolgt hier die Umsatzbesteuerung beim Zeitpunkt der Gutscheinausgabe. Die Gutscheinausgabe wird damit bereits wie eine Warenlieferung bzw. eine Dienstleistung behandelt. Die Umsatzsteuer fällt somit schon bei Ausgabe des Gutscheins an.

Mehrweckgutscheine beinhalten nicht alle umsatzsteuerlich relevanten Informationen. Es ist hier mindestens ein für die Besteuerung notwendiges Kriterium unbekannt. Die Umsatzbesteuerung erfolgt hier erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung. Die Ausgabe eines Mehrweckgutscheins gegen Geld ist somit einem Umtausch von Geld gegen „Gutscheingeld“ gleichzusetzen und stellt somit einen nichtsteuerbaren Vorgang dar.

Von den gesetzlichen Neuerungen sind Gutscheine, die vor dem 01. Januar 2019 ausgegeben wurden, nicht betroffen. Hier gilt weiterhin die alte Rechtslage.

## **Ausblick**

Von der Finanzverwaltung ist bislang hierzu noch kein aktuelles BMF-Schreiben ergangen, sodass die Praxis durch die Neuregelungen noch vor diverse Herausforderungen gestellt wird. Die wesentliche Frage ist, ab wann ein Einzweckgutschein vorliegt und somit die Umsatzbesteuerung bereits bei Ausgabe des Gutscheins zu erfolgen hat. Fraglich ist, ab wann alle notwendigen Besteuerungsparameter tatsächlich vorliegen. Die Neuregelung geht derzeit davon aus, dass diese Parameter bereits vorhanden sind, wenn die Leistungsart, -ort und der Steuersatz vorliegen, unabhängig davon, ob die tatsächliche Leistung bekannt ist.

Ist ein Wertgutschein für Mineralölprodukte einer inländischen Tankstellenkette demnach ein Einzweckgutschein, da die Leistung (hier Mineralöllieferung), der Brutto sowie Nettopreis und der Leistungsort (hier: Inland jedoch ohne konkrete Ortsbenennung) sowie der Steuersatz bereits bekannt sind?

Die Vermeidung zur Klassifizierung des Gutscheins als Einzweckgutschein, ist nur dann gegeben, wenn ein Kriterium der Besteuerung bei Gutscheinausgabe noch offen ist. Bspw. dann, wenn der ausgegebene Wertgutschein der Tankstelle nicht nur auf Mineralölprodukte begrenzt ist, sondern auch als Gegenleistung für den Erwerb von Nahrungsmitteln, die unter den ermäßigten Steuersatz fallen, akzeptiert wird.

Am Einzweckgutschein ist des Weiteren problematisch, dass eine etwaige Nichteinlösung nicht als Minderung der Bemessungsgrundlage behandelt wird. Es verbleibt damit bei der ursprünglichen Besteuerung. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage ist nur bei Rückabwicklung des Gutscheins gegeben.

Auch für etwaige Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen wird der Einzweckgutschein nur schwer zugänglich sein. Ebenso ergeben sich durch die Neuregelungen Herausforderungen für die Buchhaltung. Bei einer etwaigen Warenausgabe aus dem Warenbestand gegen Gutscheineinlösung darf keine erneute Umsatzsteuer ausgelöst werden. Kann das über die bisherigen Kassensysteme bereits abgebildet werden? Außerdem ist fraglich, wann die Rechnungen für etwaige Garantieansprüche auszustellen sind.

Auch bei Mehrzweckgutscheinen gibt es noch ungeklärte Fragestellungen. Hier tritt die Besteuerung erst bei tatsächlicher Gutscheineinlösung ein. Sofern der Nennwert des Gutscheins von tatsächlichen Ausgabepreis abweicht, regelt der seit 2019 neue § 10 Abs. 1 S. 6 UStG, dass der Nennwert maßgebend ist, sofern ein Nachweis des tatsächlichen Werts nicht möglich ist. Somit wäre pro ausgegebenem Gutschein der tatsächliche Nennwert aufzuzeichnen, damit nicht übermäßig Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Wie sehr oft stecken auch die Probleme im Zusammenhang mit den neuen Gutscheinregelungen im Detail. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die aufgeworfenen Probleme reagieren wird.

*(Quelle: Der Betrieb // Nr. 04 // 25.01.2019)*